

23.05.25

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates „Abstammungsrecht ndern: Zwei-Mtter-Familien strken“

Der Bundesrat hat in seiner 1054. Sitzung am 23. Mai 2025 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates „Abstammungsrecht ändern: Zwei-Mütter-Familien stärken“

1. Der Bundesrat stellt fest, dass trotz der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Jahr 2017 eine Gleichstellung von Regenbogenfamilien im Abstammungsrecht nicht erreicht ist. Zwei-Mütter-Familien müssen aktuell noch immer den Weg der Stiefkindadoption beschreiten, damit das in die Familie geborene Kind zwei rechtliche Eltern hat. Bei Elternpaaren mit einem Mann und einer Frau wird hingegen durch das Abstammungsrecht als zweites Elternteil automatisch der Mann zugeordnet, welcher mit der gebärenden Mutter verheiratet ist oder die Elternschaft anerkennt.
2. Der Bundesrat stellt ferner fest, dass die in Bezug auf die Erlangung der Elternstellung stattfindende Ungleichbehandlung zwischen Ehepaaren bzw. Partnerschaften mit einem Mann und einer Frau und Ehepaaren bzw. Partnerschaften zweier Frauen eine Diskriminierung letzterer darstellt, die es abzuschaffen gilt.
3. Der Bundesrat stellt zudem fest, dass es im Sinne des Kindeswohls und der Wahrung der Grundrechte allen Kindern ermöglicht werden muss, unabhängig vom Geschlecht ihrer Eltern, unmittelbar nach ihrer Geburt zwei rechtliche Eltern zu haben.

4. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, Änderungen des Abstammungsrechts zu initiieren, um Zwei-Mütter-Familien rechtlich gleichzustellen und hierzu insbesondere die bisher geltende rechtliche Definition der Mutterschaft in Anlehnung an § 1592 Nummer 1 BGB dahingehend zu erweitern, dass die Ehefrau der gebärenden Frau rechtliche Mutter eines Kindes wird. Auch die Anerkennung der Mutterschaft muss in Anlehnung an § 1592 Nummer 2 BGB ermöglicht werden. Der nicht-gebärenden Frau soll dadurch ein gleichwertiger rechtlicher Mutterschaftsstatus gewährt werden.

Begründung:

Zu den Nummern 1, 2 und 3

Nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Jahr 2017 wurde das Abstammungsrecht nicht geändert. Bei Frauenpaaren mit Kinderwunsch führen die Definitionen von Elternschaft im Abstammungsrecht faktisch zu einer Exklusion der nicht-gebärenden Frau. Diese kann zur Erlangung der Elternschaft nur den Weg der Stiefkindadoption gehen, welcher für die Familie zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes nicht nur eine Belastung, sondern auch eine Phase der rechtlichen Unsicherheit bedeutet.

Um für Zwei-Mütter-Familien auf schnellstem Wege die dringend gebotenen Erleichterungen zu erreichen und ihre Diskriminierung zu beenden, fokussiert sich diese Entschließung ausschließlich auf die genannte Zielgruppe. Weitere Reformvorhaben, welche der Vielfalt an Familienkonstellationen in Deutschland Rechnung tragen, wie z.B. rechtliche Grundlagen für Konstellationen der Mehrelternschaft in Regenbogen- oder Patchworkfamilien oder die Regelung von Elternschaft von trans*- oder nicht-binären Personen, bleiben davon unberührt.

Zu Nummer 4

Eine rechtlich gleichwertige Elternschaft der nicht-gebärenden Ehefrau oder Partnerin der gebärenden Mutter kann durch die Übertragung der aktuell für den Vater nach § 1592 Nummer 1 und Nummer 2 BGB geltenden Kriterien auf die nicht-gebärende Frau erreicht werden. Hierdurch wird im Sinne des Kindeswohls die Elternschaft zweier Mütter für das Kind von Anfang an gewährleistet.